

Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1999 und eine sektorale Tagung über vorrangige Bereiche im Laufe des Jahres 2000 abgehalten werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/4 vom 24. Oktober 1996 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten³⁰,

darin erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996 und 51/4 vom 24. Oktober 1996,

sich dessen bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten³⁰ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Informationsaustausch zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der Organisation der amerikanischen Staaten über die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³¹, der dazu beiträgt, daß diese Organisation über die Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf dem laufenden bleibt;

3. *anerkennt* die Arbeit, die die Organisation der amerikanischen Staaten anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgaben der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, daß im Rahmen des von der Regierung Italiens finanzierten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für neue und erneuerbare Energiequellen technische Kooperationsaktivitäten durchgeführt werden, um den kleinen Inselentwicklungsländern, so auch Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten, behilflich zu sein;

5. *empfiehlt*, 1999 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

6. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, daß Informationen und Sachberichte über die Förderung der Situation der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

³¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Bericht der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁰ A/53/272 und Add.1.

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/10. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

sowie unter Hinweis auf das Schlußdokument der zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem erneut bekräftigt wird, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und der Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung mit dem Völkerrecht sowie den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen unvereinbar sind,

ferner unter Hinweis auf den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschluß³², in dem sie ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß nach wie vor wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung verhängt werden, und in dem sie die Beseitigung derartiger Maßnahmen verlangt hat,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der in Teheran abgehaltenen achten Tagung der Islamischen Gipfelkonferenz³³, in dem mit ernster Besorgnis festgestellt wurde, daß sich die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nachteilig auf die Auslandsinvestitionen in anderen Staaten auswirkt, und in dem alle Zwangsmaßnahmen abgelehnt wurden, die gegen Mitgliedstaaten gerichtet sind, die sich um den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ihrer Handelsbeziehungen bemühen,

in großer Sorge darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs anwenden, die gegen

die Normen des Völkerrechts sowie die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/22 vom 27. November 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/22³⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, die einseitig verhängte wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, sowie über die ernststen Hindernisse, die sich für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene ergeben;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs weder anzuerkennen noch anzuwenden, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/7 vom 28. Oktober 1997, in der sie die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen

³² A/53/179.

³³ A/53/72-S/1998/156; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/156.

³⁴ A/52/343 und Add.1 und 2.